

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

über das Taubenfütterungsverbot

in der Stadt Schenefeld

vom 15.03.2021

**Taubenfütterungsverbotsverordnung
der Stadt Schenefeld vom 15.03.2021**

Aufgrund der §§ 174 und 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S-H S. 243) wird nach Vorlage gemäß § 55 LVwG in der Ratsversammlung vom 11.03.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 31.03.2021 für die Stadt Schenefeld verordnet:

§ 1
Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Schenefeld verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung verwilderte Haus- und Wildtauben füttert. Ordnungswidrigkeiten können nach § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die erstmalige Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 15.03.2021

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin


Küchenhof